

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

1.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) entfällt - in Bezugnahme auf § 32 LHG Absatz 5 - in § 9 Satz 2: "Die Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden." Satz 3 wird neu zu Satz 2, Satz 4 wird neu zu Satz 3.

2.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) wird § 13 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Wer die für die Bachelorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern nicht bis zum Ende des neunten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten.“

3.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) wird § 23 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen jeweils für sich genommen bestanden ist. Die Bachelor-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.“

4.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) wird in § 27 Absatz 1 Satz 3 wie folgt neu aufgenommen:

„In ein Zeugnis, das mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik/Soziale Arbeit ausgestellt wird, wird zusätzlich eingetragen: Frau/Herr... ist berechtigt, die Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin‘ bzw. ‚Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge‘ zu führen.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4, der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5, der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

5.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien-und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) wird in § 27 Absatz 2 Satz 4 wie folgt neu aufgenommen:

„Angaben zum Satus der Qualifikation: Der vorliegende Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Der Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik/Soziale Arbeit berechtigt, die Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin‘ bzw. ‚Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge‘ zu führen.“

6.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien-und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) wird in § 34 Absatz 1 Satz 2 wie folgt abgeändert:

„Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019.“
Zudem entfallen in § 34 Absatz 1 die Sätze 3 bis 6 und der Absatz 2 ersatzlos.

7.

Im **Besonderen Teil** der Studien-und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) wird die tabellarische Übersicht in § 3 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

Für den Studienschwerpunkt „Sozialpädagogik/ Soziale Arbeit“ ergibt sich folgender tabellarischer Studienverlauf:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen; siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	ECTS (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)
1	Pflicht	Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	1.	9
2	Pflicht	Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/Soziale Arbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung	1.	12
3	Pflicht	Methoden der Empirischen Bildungs- und Sozialforschung	1.	6

4	Pflicht	Bildung und Erziehung: Theorien und Kontexte	2.	9
5	Pflicht	Quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung	2.	6
6	Pflicht	Qualitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung	2.	6
7a	Wahlpflicht	Personenbezogene Handlungskompetenzen in der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit	2.	12
8.Ia	Wahlpflicht	Organisationsbezogene Handlungskompetenzen und Rechtsfragen in der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit I	3.	12
8.IIa	Wahlpflicht	Organisationsbezogene Handlungskompetenzen in der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit II: Soziale Arbeit und Recht	5./6.	9
9	Pflicht	Berufsfelderfahrung	3./4.	27
10	Pflicht	Erziehungswissenschaftliche Theorie-Praxis-Reflexion	5.	9
11	Pflicht	Abschlusskolloquium und Bachelorarbeit	6.	15
12	Pflicht	Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	3.	9
13	Pflicht	Soziologie	5./6.	9
14	Pflicht	Wahlbereich	5./6.	9
15	Pflicht	Überfachliche Qualifikationen	3.-6.	21
Summe				180

Für den Studienschwerpunkt „Erwachsenenbildung/ Weiterbildung“ ergibt sich folgender tabellarischer Studienverlauf:

Modul- nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich etwaiger Ände- rungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	ECTS (vorbehaltlich etwaiger Ände- rungen, siehe im Einzelnen Modulhand- buch)
1	Pflicht	Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	1.	9
2	Pflicht	Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/ Soziale Arbeit und Erwachsenen- bildung/Weiterbildung	1.	12

3	Pflicht	Methoden der Empirischen Bildungs- und Sozialforschung	1.	6
4	Pflicht	Bildung und Erziehung: Theorien und Kontexte	2.	9
5	Pflicht	Quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung	2.	6
6	Pflicht	Qualitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung	2.	6
7b	Wahlpflicht	Personenbezogene Handlungskompetenzen in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	2.	12
8.Ib	Wahlpflicht	Organisationsbezogene Handlungskompetenzen und Rechtsfragen in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung I	3.	12
8.IIb	Wahlpflicht	Organisationsbezogene Handlungskompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung II: betriebswirtschaftliche Perspektiven auf Erwachsenenbildung	5./6.	9
9	Pflicht	Berufsfelderfahrung	3./4.	27
10	Pflicht	Erziehungswissenschaftliche Theorie-Praxis-Reflexion	5.	9
11	Pflicht	Abschlusskolloquium und Bachelorarbeit	6.	15
12	Pflicht	Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	3.	9
13	Pflicht	Soziologie	5./6.	9
14	Pflicht	Wahlbereich	5./6.	9
15	Pflicht	Überfachliche Qualifikationen	3.-6.	21
Summe				180

8.

Im **Besonderen Teil** der Studien-und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) wird in § 9 der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„- die erfolgte Prüfungsanmeldung zu Modul 10.“

9.

Im **Besonderen Teil** der Studien-und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) wird in § 11 der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

"Die Summe der Noten wird durch achtundzwanzig dividiert."

10.

Im **Besonderen Teil** der Studien-und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) wird in § 12 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

"Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019." Satz 3 entfällt ersatzlos.

Tübingen, den 24.04.2018.

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor